

die Braut, wenn sie unschuldig Schaden dadurch gelitten hat, diesen § 46 des österreichischen Rechtes mit sicherem Erfolge anrufen.

Innsbruck.

P. Josef Finster S. J.

VI. (Kommunion nach schwerer Sünde.) Dazu fordert bekanntlich das Tridentinum (Sess. XIII, decret. de Ss. Euch. Sacr. cap. 7 und can. 11) die vorhergehende Beicht für jedermann, Priester sowohl wie Laien. Sollte ein Priester keinen Konfessorius erreichen können und notgedrungen (necessitate urgente) zelebrieren müssen (nach bloßer Erweckung vollkommen Reue), so habe er quam primum (innerhalb dreier Tage) zu beichten. Und wenn jemand mit Härtnäigkeit anders behauptet, solle er „eo ipso“ exkommuniziert sein.

Gelegentlich hat nun ein hochwürdiger Herr mit anderen über diesen Gegenstand einen Disput veranlaßt, weil es ihm widerprechend erschien, daß einerseits die vollkommene Reue auch ohne Beicht in den Stand der Gnade versetzt, während hier „auf einmal“ die Beicht selbst als unerlässliche Bedingung zur Kommunion gefordert wird. Auch stieß er sich an der Forderung „quam primum confiteatur“, da dies eine Härte sei für Priester, die entweder ihrem nächsten Amtskollegen beichten oder aber mit großen Opfern einen entfernteren Konfessorius aufsuchen müßten.

I. Ist nun dieser Priester jetzt eo ipso im Banne?

Keine Rede! Denn er wollte nicht „contrarium docere“, oder „pertinaciter asserere...“ sondern nur die Schwierigkeit sich beheben lassen, die er selbst nicht loszubringen vermochte, obwohl er es tat in Form eines Disputes. Auch hatte er vielleicht keine sichere Kenntnis mehr von der excommunicatio latae sententiae (nemini reservata), wie es zur Infurrierung der Strafe nötig wäre, da es ausdrücklich heißt: „Si quis autem contrarium docere... prae sumpserit, eo ipso excommunicatus existat.“

II. Besteht ein Widerspruch zwischen der Lehre von der Wirksamkeit der vollkommenen Reue und der Forderung, nach schwerer Sünde vor der heiligen Kommunion zu beichten?

Keineswegs! Denn das Tridentinum sagt nicht, die Beicht sei nötig zur Vergebung der Sünden, sondern zum Empfang der Kommunion; und das ist nicht unum idemque!

Zum ganz würdigen und fruchtbaren Empfang der heiligen Kommunion gehört mehr als der bloße Gnadenstand: z. B. eine gute, reine Absicht; die völlige Nüchternheit; eine anständige Kleidung usw. und sicher auch die möglichst gegründete Gewissheit, im Stande der Gnade zu sein. Der Heiland hat dem Petrus gesagt, er werde ihn von der Kommunion ausschließen, wenn er sich nicht „waschen“ lasse. Man mag den Text auslegen wie man will, daß haben noch alle katholischen Erlärer gefühlt, daß der Heiland eine besondere Gewissensreinheit für die Kommunion fordere. Daher sagt

auch schon der heilige Paulus: „Probet autem se ipsum homo et sic depane illo edat et de calice bibat“ und er begründet die Notwendigkeit der Selbstprüfung mit der Größe des Verderbens der unwürdigen Kommunion und mit der Gefahr, unwürdig zu kommunizieren: „Qui enim manducat et bibit indigne, judicium sibi manducat et bibit“ (1 Cor 11, 29) und bezeichnet direkt gewisse Schäden in der Gemeinde, wenn nicht gar Todesfälle, als Folgen der Sorglosigkeit gegenüber der nötigen Disposition zur heiligen Kommunion (ebd. v. 30, 31).

Wer weiß, was die Eucharistie ist, und wer Jesus liebt und sich um keinen Preis der Gefahr aussetzen will, dem Heiland seine Liebesstat zu verleidern, der will und muß und wird sich sicherzustellen suchen. Die vollkommene Reue ist aber in einer Seele, die sich von schwerer Sünde noch nicht freizumachen vermag, obwohl sie die Notwendigkeit vor sich hat, baldigst wieder zu kommunizieren, eine sehr unsichere Sache. Die Worte tun's nicht; das Herz muß reden und wie ein Herz gestimmt ist, das unter solchen Auspizien schwer gesündigt hat, das richtig und sicher zu beurteilen, um sagen zu können, die jetzige Reue sei wirklich ehrlich vollkommen, das dürfte seine Schwierigkeit haben. Es wird vielleicht mancher durch seine Reue rein sein; aber woher nimmt er die moralische Sicherheit? Diese aber muß er sich verschaffen, nicht die Reue allein, und dazu gibt die sakramentale Beicht ganz andere fundamenta in re als der rein subjektive Vorgang der Contritio. (Man möge dies nicht missdeuten zu Ungunsten der häufigen Kommunion derer, die gemeinlich im Stand der Gnade leben; nicht von lästlichen Sünden ist die Rede, sondern von Todsünden!)

Daher möchte ich mich der Zahl jener Theologen anschließen, die die Beicht des Todsünders iure divino gefordert erblicken als Bedingung der würdigen Kommunion (Lugo, Suarez, Billuart, Alphonjus). Läge nicht ein göttliches Gebot vor, so ließe sich nur schwer die ecclesiastica consuetudo erklären, die nach dem Tridentinum die Worte des Apostels „Probet autem se ipsum homo“ beim Todsünder von der Notwendigkeit der Beicht verstanden hat. Im übrigen ergibt, wie angedeutet, eine ruhige Überlegung der Sachlage die Notwendigkeit, in jener Forderung des Apostels die Beicht des Todsünders eingeschlossen zu sehen: Eine Sicherheit, wie sie ein Herz braucht, das sich vor der auch nur materiellen Entehrung des Allerheiligsten sicherstellen will, gibt es gemeinhin nicht ohne sakramentale Losprechung von schwerer Sünde, wenn auch der subjektiv redliche, aber objektiv erfolglose Versuch einer vollkommenen Reue (in easu necessitatis) ein subjektives und formelles Sakrilegium ausschließt. Würde aber selbst der einzelne (extra easum necessitatis) sich trotzdem durch seinen vollkommenen Reueschmerz sicher wissen, so hätte er, wenn schon nicht aus dieser Erwägung, so doch aus Rücksicht auf den schuldigen Gehor-

sam gegen die Kirche die Pflicht, vorher zu beichten, wenn es ihm moralisch möglich ist. Denn die Forderung des Tridentinums ist auch dann, wenn man darin mit namentlich neueren Theologen (Vallerini, Génicot, Noldin, der die gegenteilige Ansicht eine *sententia solida ratione carens* nennt) nur ein kirchliches Gebot sieht, durchaus begründet. Ein Gebot rechnet mit der Allgemeinheit und für die Gläubigen gemeinhin wäre es ein Anfang aller Gefahren, wollte man es bei der bloßen Voraussetzung des Genügens der vollkommenen Reue beim Todsünder bewenden lassen.

Allerdings muß selbst unter der Voraussetzung, daß es sich bei der Beichte vor der heiligen Kommunion um eine *lex positiva divina* (ab apostolo Paulo promulgata) handelt, zugegeben werden, daß nach der gewöhnlichen Annahme der Theologen die Kirche in einem solchen Gebote zwar nicht dispensieren, wohl aber eine authentische und unfehlbare Interpretation hierüber erlassen kann; so kann namentlich der Papst erklären, ob und welche Ursachen von der Verpflichtung zur Beichte entschuldigen. Tatsächlich geben auch neuere und namhafte Theologen wenigstens die Probabilität der Meinung zu, daß in seltenen Fällen, wo außerordentliche Gründe gegen einen bestimmten gegenwärtigen Beichtvater sprechen (*verecundia extraordinarie magna*), eine Entschuldigung von der Beichtpflicht gegeben sein könne und sich dann jemand mit der vollkommenen Reue begnügen dürfe; so Berardi (prax. conf.³ III. n. 157, der auch Voit und Goussel zitiert), Génicot (theol. mor. inst. II.⁵ 193 und *casus conc.* II.³ 214), Noldin (III.¹⁰ n. 141), Alberti (theol. past. I.⁴ n. 16), Lehmkühl (cas. conc. II.³ n. 338), Goepfert (III.⁶ n. 64, S. 91 Ann.); auch die S. Poenitentiaria (29. Februar 1904) hat diese Möglichkeit vorderhand nicht ausgeschlossen, sondern die Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage nur auf unbestimmte Zeit aufgeschoben mit dem Ausdruck: *Dilata* (ob nämlich ein Priester, der bei einem guten Bekannten sich nicht zu beichten getraut, mit bloßer *contritio perfecta zelabriren* könne, *donec gratiorem confitendi occasionem nanciscatur*, ob *verecundiam singularem, adeundi familiarem vel quia non est in usu, ut familiares sacerdotes invicem confiteantur*; vgl. diese Zeitschrift 1905, S. 383). Einer probabeln Meinung darf man aber, soweit nur die *honestas actionis* in Betracht kommt, nicht nur bei Gegenständen des menschlichen, sondern auch des göttlichen Rechtes folgen. Das *Dilata* der Pönitentiarie läßt nun aber vorderhand die wenigstens äußere Probabilität der genannten Meinung bestehen.

III. Kann es noch ein Bedenken geben gegen das *quam primum confiteatur*? Diese Forderung an den Priester, der post peccatum mortale necessitate urgente absque *praevia confessione* zelebrierte, ist die logische Folgerung aus dem erwähnten göttlichen oder kirchlichen Gebot und das Gegenteil wäre die Aufhebung des-

selben. Schon der Umstand, daß das Konzil eine necessitas zugibt, ohne Beicht zu zelebrieren, ist übrigens Beweis genug, daß auch diese Forderung „quam primum confiteatur“ moralisch zu erfüllen ist, d. h. daß es causae excusantes gibt, die in jeder Moral bei dieser Materie nachgelesen werden können und deren Ende den Eintrittsmoment der strikten Pflicht besagt.

IV. Ist aber dann nicht der heilige Augustinus im schweren Irrtum befangen gewesen, wenn er das Probet autem se ipsum homo nicht von der Beicht, sondern vom Gebet, Fasten und Almosen deutet? Wir lesen ja doch so oft im Officium Dedicationis Ecclesiae lect. V. aus seinem Serm. 252 de Tempore: Unusquisque consideret conscientiam suam, et quando se aliquo crimine vulneratum esse cognoverit, prius orationibus, jejuniis vel eleemosynis studeat mundare conscientiam suam, et sic Eucharistiam prae-sumat accipere!

1. Augustinus spricht hier ganz allgemein von einem crimen; dazu gehören auch überlegte „läßliche“ Sünden mindestens der größeren Art: Ein Heiliger fühlt fein und sogar wir verstehen, daß solche Sünden „verwunden“, allerdings nicht tödlich. In dieser Allgemeinheit könnte dann Augustinus nicht die Beicht verlangen.

2. Er spricht nicht von den näheren Bedingungen der Kommunion, sondern von den entfernteren; denn er nennt nicht einmal die Neue, geschweige die vollkommene Neue. Würde aus seinen Worten folgen, daß die Beicht unnötig sei, so auch, daß die vollkommene Neue überflüssig wäre . . .

3. Der Heilige sagt vorher: Wie die Sünde die Tür zum Leben verschließt, ita absque dubio bonis operibus aperitur: Er denkt sich also den Moment des Lebens, da sich die Tür wieder öffnet, nicht da man eintritt ins Leben. Die Gnade aber ergießt sich über uns, sobald wir durch gute Werke als durch merita de congruo Gottes Erbarmen wirksam werden lassen.

4. Man könnte den Heiligen auch so verstehen, daß er hier schon die Genugtuung im Auge hat und, die Versöhnung durch Neue, resp. Beicht vorausgesetzt, das natürliche Bestreben des Bekehrten meint, Gott vor dem Empfang einer solchen Gnade einen Ersatz zu leisten für die angetane Unbill.

Würde man übrigens die Forderung des Tridentiums als eine lex ecclesiastica erklären, so würde natürlich gar kein Grund zur Verwunderung vorliegen, wenn dieses Gewohnheitsgesetz — denn ein solches wäre es dann vor dem 16. Jahrhundert gewesen — in Afrika zur Zeit des heiligen Augustin noch nicht bekannt gewesen wäre.

St Florian.

Dr. Vinzenz Hartl.

VII. (Fremde Diözesanen und Feiertage.) Franziskus wohnt in einer Diözese, wo mit päpstlichem Einverständnis das Fronleichnamsfest mit der Verpflichtung, die heilige Messe anzuhören und